

Wann müssen Sie als Unternehmer E-Rechnungen im strukturierten Format ausstellen und empfangen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

seit dem 01.01.2025 dürfen Unternehmer untereinander grundsätzlich nur noch Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format ausstellen, übermitteln und empfangen. Papier- und PDF-Rechnungen sind seither eigentlich passé. Da dies für die Rechnungsaussteller aber mit einem Aufwand verbunden ist, gibt es für sie Übergangsregelungen. Dennoch kommt es vor, dass wichtige Kunden die Neuerungen im Geschäftsverkehr voraussetzen, obwohl sie gesetzlich noch nicht zwingend vorgeschrieben sind. Dann muss trotz Übergangsregelungen per E-Rechnung abgerechnet werden, um die Kunden nicht zu verlieren.

Und als Rechnungsempfänger müssen Unternehmer ohnehin schon seit dem 01.01.2025 E-Rechnungen empfangen, visualisieren, archivieren und bei Bedarf dem Finanzamt vorlegen können.

Um die Umstellung werden Sie als Unternehmer also langfristig gar nicht herumkommen – es sei denn als Kleinunternehmer bei der Rechnungsstellung. Daher sollten Sie jetzt Ihre Pflichten kennenlernen, um Ihre Prozesse mit ausreichend Zeit anpassen zu können.



Für eine stressfreie Einführung der E-Rechnung gibt Ihnen unsere **Infografik auf der nächsten Seite** einen Überblick über die neuen Anforderungen und den Zeitplan der Übergangsregelungen. Bei Rückfragen vereinbaren Sie gern einen persönlichen Beratungstermin.

Mit freundlichen Grüßen

Wann müssen Sie als Unternehmer E-Rechnungen im strukturierten Format ausstellen und empfangen?

Wegen des hohen Umsetzungsaufwands gibt es Übergangsregelungen bis Ende 2027!

Seit dem 01.01.2025 gilt grundsätzlich:

- Als „elektronische Rechnung“ wird nur noch eine solche anerkannt, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht (sog. E-Rechnung).
- Erfüllt werden diese Anforderungen z.B. von der XRechnung und dem ZUGFeRD-Format. Für Verträge als (Dauer-) Rechnungen gelten besondere Vorgaben.
- Rechnungsaussteller und -empfänger dürfen auch ein anderes strukturiertes elektronisches Format miteinander vereinbaren, sofern sich daraus alle erforderlichen Angaben richtig und vollständig extrahieren lassen.
- Alle „sonstigen Rechnungen“ auf Papier oder in anderen elektronischen Formaten (z.B. PDF) werden nicht mehr anerkannt.

Sie erbringen eine Leistung an einen anderen Unternehmer, der in Deutschland ansässig ist, und Sie sind kein Kleinunternehmer?

Achtung: Betroffen sind auch Vermieter, die an Unternehmer vermieten, und unternehmerisch tätige Vereine!

Ja

Nein

! Grundsätzlich müssen Sie seit dem 01.01.2025 E-Rechnungen im strukturierten Format ausstellen und empfangen können. Für Rechnungssteller gelten allerdings diverse Übergangsfristen:

✓ Sie sind nicht zur Rechnungsstellung im strukturierten Format verpflichtet.

Vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026 dürfen Sie für in diesen Jahren ausgeführte Umsätze weiterhin sonstige Rechnungen ausstellen. (Bei sonstigen elektronischen Rechnungen muss der Empfänger zustimmen, bei Papier nicht.)

Vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 gilt: Hat Ihr Umsatz 2026 die Grenze von 800.000 €

- nicht überschritten**, dürfen Sie für in 2027 ausgeführte Umsätze weiterhin sonstige Rechnungen übermitteln (bei sonstigen elektronischen Rechnungen nur mit Zustimmung des Empfängers);
- überschritten**, dürfen Sie zwar keine Papierrechnungen mehr versenden, mit Zustimmung des Empfängers aber sonstige elektronische Rechnungen im EDI-Verfahren.

Ab dem 01.01.2028 müssen Sie die neuen Anforderungen an E-Rechnungen und ihre Übermittlung zwingend einhalten.

Nach der Übergangszeit berechtigt nur noch eine korrekt ausgestellte E-Rechnung zum Vorsteuerabzug.

! Als Rechnungsempfänger müssen Sie seit dem 01.01.2025 E-Rechnungen empfangen, visualisieren und archivieren können!

Zwar müssen E-Rechnungen elektronisch verarbeitbar sein, dass Sie sie tatsächlich elektronisch weiterverarbeiten, ist aber nicht vorgeschrieben. Für den Empfang reicht es aus, ein E-Mail-Postfach zur Verfügung zu stellen.

Achtung: Dies gilt auch für Unternehmer, die selbst nur steuerfreie Leistungen erbringen (z.B. Ärzte, Wohnungsvermieter), für Betreiber von Photovoltaikanlagen und für Kleinunternehmer!

Prüfen Sie Eingangsrechnungen immer sorgfältig, um Ihren Vorsteuerabzug nicht zu gefährden! Typische Fehler sind z.B. Format-, Geschäftsregel- und Inhaltsfehler. Weitere Informationen dazu finden Sie in der Infografik zu den Eingangsrechnungen.

✓ **Ausnahme:** Kleinbetragsrechnungen, Fahrausweise und Rechnungen an Endverbraucher können Sie weiterhin als sonstige Rechnungen ausstellen.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung?

Die formalen Anforderungen an elektronische Ein- und Ausgangsrechnungen können Sie unseren gleichnamigen Infografiken entnehmen. Bei weiteren Fragen zur neuen E-Rechnung beraten wir Sie gern persönlich.